

# Kreis-Blatt

## für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 12

Neuteich, den 20. März

1930

### Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

#### Straßenverkehr.

Die meisten Verkehrsunfälle sind darauf zurückzuführen, daß die Bestimmungen der Polizeiverordnung über den Straßenverkehr vom 16. 7. 27. (abgedruckt 26. 3. 29.) im Kreisblatt Nr. 38 von 1927 und 16 von 1929 nicht beachtet wurden. Dies gilt insbesondere von den Vorschriften über die Beleuchtung der Fahrzeuge, gegen die von den Fuhrwerksbesitzern wie auch Radfahrern fortgesetzt verstoßen wird. Erst vor einigen Tagen hat sich aus diesem Grunde im Kreise ein Fall ereignet, der den Tod eines Menschen zur Folge gehabt hat. Ich nehme dieses nochmals zum Anlaß, um auf die einschlägigen Bestimmungen nachstehend hinzuweisen.

Nach § 27 der Straßenpolizei-Verordnung müssen während der Dunkelheit, das ist in den Monaten April bis September die Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang, in den übrigen Monaten die Zeit von einer halben Stunde nach Sonnenuntergang bis eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang, — und bei starkem Nebel, — bespannte Fuhrwerke (von zusammengepoppelten das vorderste) mindestens eine hellbrennende von vorn und hinten sichtbare Laterne mit farblosem oder gelblichem Glase führen. Diese muß am vorderen Teil des Fuhrwerks auf der linken Seite so angebracht sein, daß der Lichtschein von entgegenkommenden und überholenden Fahrzeugen leicht bemerkt werden kann; unter dieser Voraussetzung kann sie bei nicht dem Personenverkehr dienenden Fuhrwerken auch auf der rechten Seite an einem Zugtier oder unter dem Fuhrwerk befestigt werden.

Bespannte Langholzfuhrwerke und andere bespannte Fuhrwerke, deren Ladung mehr als 1 Meter nach hinten übersteht, haben während der Dunkelheit und bei starkem Nebel am hinteren Ende eine zweite hellbrennende Laterne mit farblosem oder gelblichem Glase zu führen, die so angebracht sein muß, daß der Lichtschein von hinten leicht zu sehen ist. Ebenso muß bei hochgedeckten mehr als 4,5 Meter langen Fuhrwerken eine solche zweite Laterne am hinteren Ende des Fuhrwerks (bei zusammengepoppelten Fuhrwerken des letzten Fuhrwerks) angebracht sein.

Nach §§ 34 und 35 genannter Polizeiverordnung ist jeder Radfahrer dafür verantwortlich, daß sein Fahrrad während der Dunkelheit und bei starkem Nebel in vorgeschriebener Weise beleuchtet ist.

Das Fahrrad muß ferner mit einer helltönenden Glocke und einem Rückstrahler versehen sein, der einfallende Lichtstrahlen in gelbroter Farbe deutlich zurückwirft.

Nach § 38 hat der Radfahrer die Bankette bei Annäherung an Fußgänger rechtzeitig zu verlassen, sofern dies nicht möglich ist, hat er abzustiegen.

Die Ortsbehörden ersuche ich, Vorstehendes erneut ortsüblich bekannt zu machen.

Die Landjäger- und Schutzpolizeibeamten weise ich hiermit an, Verstöße gegen die Verkehrsvorschriften unnachlässig zur Anzeige zu bringen.

Tiegenhof, den 11. März 1930.

Der Landrat.

Nr. 2.

#### Fleischbeschau.

Der Senat der Freien Stadt Danzig  
Abt. f. Soziales u. Gesundheitswesen (S II)

I E III I H

Danzig, den 3. März 1930.

Durch § 1 der Bundesausführungsbestimmungen A zum Reichsfleischbeschaugesetz vom 30. Mai 1902, abgeändert durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. März 1903, 9. Mai 1904, 16. Juni 1906 und 22. Februar 1908 und durch Verordnung des Senats vom 23. Januar 1923 (St. A. Teil I S. 121 ff), wird bestimmt, daß derjenige, welcher Rindvieh, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel oder Hunde schlachtet oder schlachten lassen will, dies zum Zwecke der Schlachtvieh- und Fleischbeschau anzumelden hat, wenn das Fleisch zum Genuße für Menschen verwendet werden soll. Die Anmeldung zur Schlachtvieh- und Fleischbeschau hat bei dem Beschauer des Bezirks zu erfolgen, in dem die Schlachtung stattfinden soll.

Der § 2 der genannten Bundesratsausführungsbestimmungen besagt, daß die Anmeldung zur Untersuchung vor dem Schlachten bei Not schlachtungen unterbleiben darf. Die Anmeldung zur Untersuchung nach dem Schlachten (Fleischbeschau) hat sofort nach der Not schlachtung bei dem Beschauer des Bezirks stattzufinden, in dem die Tötung des Schlachtieres erfolgt ist. Sie hat auch dann, und zwar sofort nach der Ausweidung, zu erfolgen, wenn das Fleisch von Tieren, deren Tod durch Schädel- oder Halswirbelbruch, Erschießen in Notfällen, Blitzschlag, Verblutung oder Erstickung infolge Unfalls oder durch ähnliche äußere Einwirkungen ohne vorherige Krankheit plötzlich eingetreten ist, zum Genuße für Menschen verwendet werden soll.

Ist aus besonderen Gründen die Ausschachtung eines Tieres, dessen Tötung notgedrungen erfolgen mußte, am gleichen Orte nicht möglich, so ist für die Untersuchung der tierärztliche Beschauer desjenigen Ortes zuständig, an dem die Ausschachtung erfolgen kann. In diesem Falle ist aber dem tierärztlichen Beschauer ein Ausweis der Polizeibehörde des Tötungsortes vorzulegen, aus dem unter Angabe des Grundes der Not schlachtung die Umstände ersichtlich sind, die eine Ausschachtung am Orte der Tötung nicht möglich gemacht haben.

Gegen diese Bestimmungen wird häufig verstoßen insofern, als Tierbesitzer notgeschlachtete Tiere, ohne dieselben zur Bornahme der Beschau bei dem für den Tötungsort zuständigen Beschauer anzumelden, und ohne im Besitze des vorgeschriebenen polizeilichen Ausweises zu sein, zum Zwecke der Ausschachtung an einen anderen Ort schaffen. Es sind auf diese Weise Tiere, die mit anzeigepflichtigen Seuchen behaftet waren, von dem Tötungsort an einen anderen Ort überführt worden, wobei dem für die Fleischbeschau im Empfangsort zuständigen Tierarzte die näheren Umstände, unter denen die Not schlachtung erfolgen mußte, verschwiegen wurden. Es ist sogar vorgekommen, daß das Fleisch von Tieren, die an einer auf Menschen übertragbaren Krankheit gelitten hatten, als tauglich abgestempelt worden ist, weil der Befund bei der Fleischbeschau völlig negativ war, und der Beschauer die Gründe, aus denen die Not schlachtung erfolgte, nicht kannte.

Diesen Mißständen muß mit allen Mitteln entgegen gewirkt werden. Es wird daher angeordnet, daß die Schlachtvieh- und Fleischbeschau künftig nur noch durch den für den Schlachtort zuständigen Beschauer erfolgen darf. Für den Schlachtort nicht zuständige Beschauer haben die Beschau abzulehnen und die Schlachtviehbesitzer mit ihren Schlachtvieh an den Ort der Schlachtung zurückzuverweisen. Das Verbringen geschlachteter Tiere an einen anderen Ort zur Vornahme der Beschau ist verboten. Ausnahmen hiervon können nur in dringenden Notfällen von der zuständigen Ortspolizeibehörde zugelassen werden. Solche Fälle werden von allem dann gegeben sein, wenn ein geeigneter Raum zur Ausschachtung nicht zur Verfügung steht. In jedem Falle ist aber zur Ueberführung geschlachteter Tiere, bei denen eine Fleischbeschau noch nicht vorgenommen worden ist, der vorgeschriebene Ausweis der Polizeibehörde des Tötungsortes, der das genaue Signalement des zu überführenden Tieres enthalten muß, erforderlich. Vor Ausstellung dieses Ausweises ist eingehend zu prüfen, ob tatsächlich ein zwingender Grund zu einer Ueberführung vorliegt. Es ist insbesondere auch zu ermitteln, ob sich bei anderen Tieren des Bestandes, aus dem das geschlachtete Tier stammt, Krankheitserscheinungen gezeigt haben, und ob eventl. Seuchenverdacht vorliegt. Soll eine Ueberführung stattfinden, so ist die Polizeibehörde des Empfangsortes sofort von dem Eintreffen des Tieres zu benachrichtigen. Diese hat die Kontrolle darüber auszuüben, daß das überführte Tier im Empfangsorte der Fleischbeschau zugeführt wird. Der tierärztliche Beschauer des Empfangsortes ist nur dann berechtigt, an einem in geschlachtetem Zustande überführten Tiere die Beschau vorzunehmen, wenn ihm der vorgeschriebene Ausweis der Polizeibehörde des Tötungsortes vorgelegt wird. In allen anderen Fällen hat er die Beschau abzulehnen. Bei Zuwiderhandlungen kann die Berechtigung zur Ausübung der Schlachtvieh- und Fleischbeschau entzogen werden.

Im Zusammenhange hiermit wird nochmals darauf hingewiesen, daß gemäß § 30 der Bundesratsausführungsbestimmungen A zum Reichsfleischbeschaugesetz vom 30. 5. 1902 in der durch Senatsbeschluß abgeänderten Fassung vom 23. 1. 1923 der Laienfleischbeschauer die Fleischbeschau nur dann vornehmen darf, wenn er das betreffende Tier in lebendem Zustande untersucht hat.

gez. Dr. Wiercinski-Keiser.

Veröffentlicht.

Tiegenhof, den 11. März 1930.

Der Landrat.

Nr. 3.

### Rollekte.

Dem Diakonissen-Mutter- und Krankenhaus in Danzig ist vom Senat die Genehmigung erteilt worden, in der Zeit vom 1. April 1930 bis 31. März 1931 eine Hausrollekte bei den Bewohnern der Freien Stadt Danzig zum Besten des Diakonissen-Mutter- und Krankenhauses abzuhalten.

Die Einsammlung der Rollekte hat durch polizeilich legitimierte Erheber zu erfolgen, die darauf hinzuwirken haben, daß die Eintragungen in die Sammellisten nach Möglichkeit mit Tinte (Tintenstift) erfolgen.

Tiegenhof, den 12. März 1930.

Der Landrat.

Nr. 4.

### Bestätigung von Schiedsmännern und Schiedsmannsstellvertretern.

Durch Beschluß des Präsidiums des Landgerichts in Danzig vom 5. Februar 1930 sind für die Zeit vom 5. Februar 1930 bis 4. Februar 1933 als Schiedsmann bezw. Schiedsmannsstellvertreter für den Kreis Gr. Werder bestätigt worden:

1. Hofbesitzer Erich Senger in Altmünsterberg als Schiedsmann des Bezirks Nr. 6 und als Schiedsmannsstellvertreter des Bezirks Nr. 7.
2. Landwirt Bernhard Driedger in Bröske als Schiedsmann des Bezirks Nr. 18.

3. Fabrikant Kurt Schulze in Platenhof als stellvertretender Schiedsmann des Bezirks Nr. 37.
4. Hofbesitzer Peter Fröje in Orloffersfelde als Schiedsmann des Bezirks Nr. 38 und Schiedsmannsstellvertreter des Bezirks Nr. 39.
5. Schmiedemeister Max Schilaski in Jrgang als Schiedsmann des Bezirks Nr. 45 und Schiedsmannsstellvertreter des Bezirks Nr. 46.
6. Besitzer Hermann Eichhorn in Stuba als Schiedsmann des Bezirks Nr. 49 und Schiedsmannsstellvertreter des Bezirks Nr. 52.
7. Landwirt Gustav Wiebe in Rosenort als Schiedsmann des Bezirks Nr. 51 und als Schiedsmannsstellvertreter des Bezirks Nr. 50.
8. Bäckermeister Fritz Kopanski in Horsterbusch als Schiedsmannsstellvertreter des Bezirks Nr. 54.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 5.

### Standesamtsbezirk Wernersdorf.

Seitens des Senats der Freien Stadt Danzig ist der Hofbesitzer Adalbert Volkman in Wernersdorf zum Standesbeamten und der Hofbesitzer Gustav Claaßen in Wernersdorf zum stellvertretenden Standesbeamten des Bezirks Wernersdorf ernannt worden.

Tiegenhof, den 12. März 1930.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 6.

### Standesamtsbezirk Schöneberg.

Seitens des Senats der Freien Stadt Danzig ist der Hofbesitzer Eduard Woelke in Schöneberg zum Standesbeamten und der Hofbesitzer van Bergen in Schöneberg zum stellvertretenden Standesbeamten des Standesamtsbezirks Schöneberg ernannt worden.

Tiegenhof, den 13. März 1930.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 7.

### Personalien.

In den Schulvorstand der Schule in Reinland ist der Landwirt Jacob Bernhard in Reinland als Familienvater gewählt und für dieses Amt von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 13. März 1930.

Der Landrat.

Nr. 8.

### Kreistagsfigung.

Am

Donnerstag, den 27. März 1930, vorm. 10 $\frac{1}{2}$  Uhr findet im Saale des Kreishauses hier selbst eine Sitzung des Kreistages statt. Der Zutritt zum Zuhörerraum steht nur den Inhabern von Eintrittskarten offen. Dieselben sind bei den Herren Kreistagabgeordneten zu erhalten.

Tiegenhof, den 14. März 1930.

Der Landrat.

Nr. 9.

### Bekanntmachung.

Die dem Kreise Gr. Werder gehörende Grasnutzung an den Kreisstrassen soll meistbietend in folgenden Terminen für die Zeit ab

1. April d. Js. bis 30. März 1935 verpachtet werden.

- 1) Montag, den 7. April vorm. 9,30 Uhr im Gasthause zu Gnojau für die Strecken Gnojau — Simonsdorf, Altmünsterberg — Klossowo, Mielenz — Wernersdorf, Kunzendorf — Bieffersfelde, Altmünsterberg — Heubuden — Tralau, Simonsdorf — Kl. Lichtenau und Simonsdorf — Altenau — Trappenfelde.
- 2) Dienstag, den 8. April vorm. 10 Uhr im Gasthause Schmidt zu Gr. Lichtenau für die Strecken Tiefau — Trampenau, Damerau — Barendt — Palschau, Abzweigung Sorgentrift — Palschau, Prangenau — Schöneberg, Schöneberg — Föhre, Barendt — Bärwalde.

- 3) Mittwoch, den 9. April vorm. 10 Uhr  
im Deutschen Hause zu Neuteich  
für die Strecken Kalthof — Tralau — Trampenau —  
Barschau, Sorgentrist — Prangenau, Neuteicherhin-  
terfeld — Ladekopp, Neuteichsdorf — Mierau, Brod-  
sack — Tannsee — Lindenau, Tragheim — Gr. Lesewitz —  
Lindenau, Al. Lesewitz — Halbstadt, Tragheim —  
Schadwalde.
- 4) Donnerstag, den 10. April vorm. 10½ Uhr  
im Deutschen Hause zu Tiegenhof  
für die Strecken Ladekopp — Tiege — Marienau, La-  
dekopp — Tiegenhof, Orloffersfelde — Fürstenwerder,  
Tiegenhof — Lakenwalde, Tiegenort — Volles Licht,  
Tiegenhof — Jungfer — Zehersvorderkampen,  
Bockstrug — Neustädterwald, Tiegenhof — Einlage;  
Lakendorf — Krebsfelde, Bahnhofstraße — Lakendorf,  
Tiegenhof — Rückenau — Marienau — Brod-  
sack, Al. Mausdorf — Gr. Mausdorf, Niedau — Gr.  
Mausdorf und Dorfstraße Lupushorst.

### Das Kreisbauamt.

Nr. 10.  
Für Guldeneinlagen vergüten wir vom 1. April  
1930 ab:  
bei täglicher Kündigung 3½ v. H. jährlich,  
bei 1 monatlicher Kündigung 4¾ v. H. jährlich,  
bei 3 monatlicher Kündigung 5¾ v. H. jährlich.  
Tiegenhof, den 15. März 1930.  
Der Vorstand der Sparkasse des Kreises Gr. Werder.

## Bekanntmachungen anderer Behörden. Großwerderkommune.

Sonnabend, den 29. März d. Js. vormittags 10  
Uhr findet im „Deutschen Hause“ zu Neuteich die  
**Generalversammlung**  
der Großwerderkommune statt.  
Die Herren Gemeindevorsteher der zur Kommune ge-  
hörigen Ortschaften werden ersucht, je einen mit Voll-  
macht versehenen Deputierten zu entsenden.

### Tagesordnung:

Rechnungslegung für das Jahr 1929.  
Wahl von drei Kassenrevisoren und einem Stell-  
vertreter.  
Verschiedenes.  
Am gleichen Tage findet am Nachmittag um 2 Uhr  
im Deutschen Hause auch der Verkauf der Weidezettel  
auf unseren Kommunalländereien statt.  
Das Angeld ist sofort zu bezahlen und beträgt für  
die Buschzettel 30 G, für die Reunhufen 25 G.  
Neuteich, den 15. März 1930.

Das Repräsentanten-Kollegium  
M. Schroedter.

## Bekanntmachung.

Die Auflösung der Gesellschaft mit beschränkter Haf-  
tung: „Ueberlandwerk Gr. Werder“ in Tiegenhof  
ist beschlossen und der Unterzeichnete zum Liquidator be-  
stellt worden.  
Die Gläubiger der Gesellschaft werden hiermit auf-  
gefordert, ihre Forderungen bei dem Unterzeichneten an-  
zumelden.

Tiegenhof, den 15. März 1930.

Ueberlandwerk Gr. Werder G. m. b. H. i. L.  
M. Viermann, Liquidator.

## Lehrberichte

für ein- und mehrklassige Schulen und

## Absentlisten

in allen Stärken zu haben bei

R. Pech & Richert, Neuteich, Tel. 308.

# Neuteich — Heimatbuch

von Heinrich Lettau, Oberlehrer an der Realschule  
i. E. zu Neuteich.

178 Seiten Octav mit 7 Kunstblättern, mehreren Linolschnitten  
farbigem Wappen, Siegel, Stadtplan und Flurnamenkarte, dauer  
haft kartoniert — 4,50 Gulben.

„Mit großem Bemühen und immer wieder spürbar  
werdender Liebe zur Heimat ist dies aus Unlaß des  
600 jährigen Bestehens der Stadt Neuteich herausgege-  
bene Buch ein guter Wegweiser für Schule und Haus.  
Es fördert die Teilnahme an der Geschichte, dem wech-  
selvollen Schicksal Neuteichs, führt in die älteste Ver-  
gangenheit, erzählt von der Besiedelung des Danziger  
Werders, von Land und Leuten zwischen Weichsel und  
Nogat und ist dadurch ein wertvoller Ratgeber für die  
Bevölkerung.“  
E. L.

Dst deutsche Monatshefte, Danzig-Oliva.

„daß diese große und eindringliche Arbeit mit  
dazu beitragen wird, das Heimatgefühl der Neuteicher  
zu festigen und zu vertiefen.“

Firma W. F. B. = Danzig.

„Es ist eine Freude, das Buch zur Hand zu nehmen  
für jeden, der Interesse an seiner Heimat hat.“  
Der Vorsitzende des Schwenteverbandes,  
Herr D. L., Marienau.

„Mein Urteil geht dahin: Neuteich und seine  
Einwohner können stolz auf ihr Werk sein. Ebenso ist  
die Ausführung sehr gut“  
Herr P. H., Danzig.

„Ihres schönen Heimatbuches über Neuteich. Es  
ist mit so viel Liebe und in recht warmherziger Dar-  
stellung geschrieben, daß es gewiß überall Freude er-  
regen wird, ein Heimatbuch, das die Heimatliebe ver-  
tieft.“

Herr Universitätsprofessor Dr. W. Ziesemer,  
Königsberg.

„Das Buch behandelt die Geologie, ferner das Volk-  
tum des Kreises Gr. Werder in Sage und Geschichte  
und enthält zweckentsprechende Bilder und Zeichnun-  
gen. Es eignet sich vorzüglich für den heimatkundlichen  
Unterricht in den Schulen dieses Kreises.“

Amtliches Schulblatt der Freien Stadt Danzig.

## Bestellzettel.

An den Verlag R. Pech & Richert, Neuteich.

Unterzeichnete..... bestellt hiermit

## Stck. Heimatbuch — Neuteich

zum Preise von G 4,50 p. St.

Betrag ist durch ..... überwiesen.

— Soll durch Nachnahme erhoben werden.

(Wichtigutreffendes durchstreichen.)

Ort und Datum.

Name und Stand.

## Formularverlag.

Folgende Formulare sind am Lager:

Abteilung G.

- Nr. 1. Einladungen zur Gemeindefestung.
- Nr. 2. Bescheinigung über die Einladung zur Ge-  
meindefestung.

- Nr. 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindefitzung.  
 Nr. 4. Feststellungsbeschluß der Gemeindefrechnung.  
 Nr. 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittlung des Unterstützungswohnortes.  
 Nr. 6. Anfrage über die Aufenthaltungsverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.  
 Nr. 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.  
 Nr. 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.  
 Nr. 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Anberaumung des Verpachtungstermins.  
 Nr. 8. Jagdpachtbedingungen.  
 Nr. 9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.  
 Nr. 10. Jagdpachtvertrag.  
 Nr. 11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.  
 Nr. 12. Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose.  
 Nr. 12a. Zahlungsliste über Erwerbslosenunterstützung.  
 Nr. 12b. Meldungen der Erwerbslosen bis zum 22. jeden Monats.  
 Nr. 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.  
 Nr. 14. Nachweisung über Aufwendung für Kleinrentner.  
 Nr. 14a. Zahlungsliste über Kleinrentner-Unterstützung.  
 Nr. 15.  
 Nr. 16. Steuerzettel u. Quittungsbuch über Gemeindesteuern.  
 Nr. 17. Mahnzettel.  
 Nr. 18. Öffentliche Steuermahnung.  
 Nr. 19. Ersuchen an eine andere Gemeinde um Vornahme einer Zwangsvollstreckung.  
 Nr. 20. Pfändungsbefehl.  
 Nr. 21. Zustellungsurkunde.  
 Nr. 22. Pfändungsprotokoll.  
 Nr. 23. Pfändungsprotokoll b. fruchtlosem Pfändungsverfuch.  
 Nr. 24. Versteigerungsprotokoll.  
 Nr. 25. Zahlungsverbot.  
 Nr. 26. Ueberweisungsbeschluß.  
 Nr. 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Ueberweisungsbeschlusses an den Schuldner.  
 Nr. 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.  
 Nr. 28a. Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger.  
 Nr. 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.  
 Nr. 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.  
 Nr. 30. Melderegister.  
 Nr. 31. Abmeldechein.  
 Nr. 32. Anmeldechein.  
 Nr. 32a. Zugugsmeldung.  
 Nr. 32b. Fortzugsmeldung.  
 Nr. 32c. Fremdenmeldezettel.  
 Nr. 35. Urlisten für Schöffen oder Geschworene.  
 Nr. 36a. Ärztl. Behandlungschein für Kriegshinterbliebene.  
 Nr. 36b. Zahn-Behandlungschein für Kriegshinterbliebene.

#### Abteilung A.

- Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.  
 Nr. 2. Cheffähigkeitszeugnis.  
 Nr. 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.  
 Nr. 4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt.  
 Nr. 5. Ärztl. Nachrichten über einen Geisteskranken usw.  
 Nr. 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbecheines.  
 Nr. 7. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbecheines.  
 Nr. 8. Personalbogen für die Begleitperson.  
 Nr. 9. Behördl. Bescheinigung über den Antragsteller.  
 Nr. 10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.  
 Nr. 11. Führungsattest.  
 Nr. 12. Strafverfügung.

- Nr. 13. Verantwortliche Vernehmung.  
 Nr. 14. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanzlustbarkeit.  
 Nr. 15. Vorladung zur Vernehmung.  
 Nr. 16. Ursprungszeugnis zur Einfuhr von Pferden nach Deutschland.  
 Nr. 16a. Ursprungszeugnis (für Märkte).  
 Nr. 17. Strafaktenbogen.  
 Nr. 18. Paßverlängerungschein.  
 Nr. 18a. Unfallanzeigen.  
 Nr. 19. Unfalluntersuchungs-Verhandlungen.  
 Nr. 20. Bauerlaubnis.  
 Nr. 20a. Todesbescheinigung.  
 Nr. 21. Beerdigungschein.

#### Für Schiedsmänner:

- Nr. 1. Vorladung für den Kläger.  
 Nr. 2. Vorladung für den Beklagten.  
 Nr. 3. Attest.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

**R. Pech & W. Richert, Neuteich.**

## Zum neuen Schuljahr

empfehlen:

**Sütterlinsibeln**

Sütterlin- u. andere Schreibhefte

Sütterlin- u. andere Schiefertafeln

**Rafemanns Religionsbücher**

f. evangelische Schüler, Ausgabe f. d. Grundschule und die weiterführenden Klassen

**Ecker, katholische Schulbibel**

mittlere Ausgabe

**Ecker, kleine kath. Schulbibel**

**Kath. Katechismus** von Th. Mönninghs S. J.

**Rechenbücher von Bidder**

**Heimatsibeln, bunt**

**Lesebuch Haus u. Heimat**

Lesebuch für das zweite Grundschuljahr

**Lesebuch Mein Heimatland**

„ „ Mein Vaterland

**Übungsbuch Gallen & Müller**

**Heimatkunde von Mantau**

ferner kleine und große Karten

**Geschichtsbuch von Bulda.**

**R. Pech & W. Richert, Neuteich.**